



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 05. April 2018

Nummer 14

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>88 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof S. 133</p> <p>89 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV und nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Propan Rheingas GmbH &amp; Co. KG in Wesel S. 135</p> <p>90 Änderung eines Deichschautermins gemäß § 95 III LWG im Jahre 2018 S. 137</p>	<p>91 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fünften Bayer Real Estate VV GmbH &amp; Co. KG S. 138</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>92 Bekanntmachung über den Haushaltsbeschluss 2018 des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze S. 139</p> <p>93 Bekanntmachung über die Tagesordnung für die 94. Delegiertenversammlung des Erftverbandes S. 140</p> <p>94 Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) – Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr durch den Regionalverband Ruhr S. 140</p>
--	---

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 88 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof**

Bezirksregierung  
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 20. März 2018

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der

zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal vom 29.01.2018 bekannt.

#### G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal vom 29.01.2018 über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
(Binder-Falcke)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben  
(Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln  
und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle  
für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof**

zwischen dem Kreis Viersen, Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen,  
vertreten durch Herrn Andreas Budde  
(Erster Betriebsleiter)

- im Folgenden „Kreis“ genannt -

und

der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20,  
41366 Schwalmtal  
vertreten durch Herrn Bernd Gather  
(allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters),

- im Folgenden „Kommune“ genannt –

**Präambel**

Sowohl der Kreis als auch die Kommune sind gemäß dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz LAbfG NRW) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG). Bei der Kommune handelt es sich herkömmlich gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben Einsammeln und Befördern der kraft Gesetzes überlassungspflichtigen Abfälle. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der hinsichtlich dieser Abfälle gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung im Übrigen zuständig ist.

Mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag in Gestalt einer delegierenden Vereinbarung nach §§ 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW soll die Entsorgungsaufgabe im Bereich des Einsammelns und Beförderns überlassungspflichtiger Abfälle und hier speziell für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof, soweit also das Einsammeln der überlassungspflichtigen Abfälle im Bringsystem mittels eines sogenannten Wertstoffhofes erfolgt, von der Kommune auf den Kreis übertragen werden. Diesbezüglich besteht Einigkeit zwischen der Kommune und dem Kreis, dass überlassungspflichtige Abfälle auf dem Gebiet der Kommune nicht nur im Hol- sondern auch im Bringsystem erfasst werden, und dass Letzteres mittels eines Wertstoffhofes erfolgt.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen Kommune und Kreis von

ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW Gebrauch, wonach eine kreisangehörige Gemeinde - in Abweichung von der grundsätzlichen Zuständigkeits- und Aufgabenzuweisung durch das LAbfG NRW - einzelne Entsorgungsaufgaben ganz oder teilweise auf den Kreis einvernehmlich schriftlich übertragen kann. Danach ist es beispielsweise auch möglich, dass ein Kreis von der Aufgabe der Abfalleinsammlung - wie hier – ein Teilsegment übernimmt (vgl. Queitsch, in: Schink/Queitsch/Scholz, Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Stand Sept. 2016, § 5 Rn. 81).

**§ 1**

**Aufgabenübertragung**

1. Die Kommune überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW dem Kreis im Bereich der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der in ihrem Gebiet angefallenen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle, soweit deren Einsammeln im Bringsystem mittels eines sogenannten Wertstoffhofes erfolgt. Der Kreis übernimmt die Aufgabe gemäß Satz 1 in seine Zuständigkeit; das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe gehen auf den Kreis über. Der Kreis richtet in Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe eigenverantwortlich mindestens einen Wertstoffhof ein bzw. lässt diesen nach eigener Maßgabe einrichten.
2. Mit dem Übergang der Aufgabe gemäß Abs. 1 von der Kommune auf den Kreis wird der Kreis als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch für die Erhebung von Gebühren/Entgelten für die übernommene Aufgabe zuständig. Die entsprechende Satzungscompetenz geht ebenfalls auf den Kreis über.

**§ 2**

**Laufzeit/Kündigung**

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Parteien sind unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jedoch erstmalig nach Ablauf von 20 Jahren nach Inkrafttreten, zur Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. An weitere Voraussetzungen ist die Kündigung nicht geknüpft, unbeschadet des Absatzes 2.
2. Kündigung oder Aufhebung der Vereinbarung müssen der Aufsichtsbehörde gemäß dem GkG NRW angezeigt werden. Ihre Wirksamkeit richtet sich nach § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3, Abs. 4 GkG NRW.

3. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich bei dem Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde um ein späteres Datum handelt; in diesem Fall wird die Vereinbarung am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

### § 3 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Regelung des Satzes 1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies den in der Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen von Kreis und Kommune am besten entspricht. Kreis und Kommune verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Für den Kreis:



Erster Betriebsleiter

Wesel, 29.01.2018

Für die Kommune:



- Bernd Gather -  
allgem. Vertreter des Bürgermeisters

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 133

### 89 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV und nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Propan Rheingas GmbH & Co. KG in Wesel

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0070/16/9.1.1.1

Düsseldorf, den 05. April 2018

### Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV und nach § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Am Schornacker 39 in 46485 Wesel

#### Öffentliche Bekanntmachung

Antrag nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) der Propan Rheingas GmbH & Co.KG, Am Schornacker 39 in 46485 Wesel auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Flüssiggaslagers in Wesel-Obrighoven.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Propan Rheingas GmbH & Co.KG hat mit Datum vom 08.11.2016 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 zur wesentlichen Änderung des Flüssiggaslagers gestellt.

Die Anlage befindet sich auf dem Werksgelände der Firma Propan Rheingas GmbH & Co. KG, Am Schornacker 39 in 46485 Wesel, Gemarkung Obrighoven, Flur: 11, Flurstücke 157, 188, 189, 232, 241, 244. Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Lagermenge ortsbeweglicher Druckgasbehälter von 20 Tonnen auf 70 Tonnen
- Austausch peripherer Einrichtungen (z. B. Pumpen, Armaturen)
- Anpassung des Sicherheits- und Brandschutzkonzeptes der erdgedeckten Großbehälter an den Stand der Technik, dies umfasst insbesondere:
  - o Rückbau der Berieselungsanlage
  - o Aufbringung einer Brandschutzisolierung in F90
  - o Überdachung der freiliegenden Behälterköpfe
  - o Rückbau von Sicherheitsventilen und Absicherung gegen Überdruck durch redundante Überfüllsicherungen und Druckbegrenzer
  - o Erhöhung der wiederkehrenden Prüffrist der inneren Prüfung von 5 auf 10 Jahre und der Füllanlagen von 4 auf 5 Jahren

Die geänderte Anlage soll voraussichtlich im September 2018 in Betrieb genommen werden.

Für das Antragsvorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (gemäß § 9 Satz 1 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV) liegen der Genehmigungsbehörde teilweise vor und werden mit ausgelegt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.1, Verfahrensart G des Anhanges 1 der 4. BImSchV, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Lagerung von Flüssiggas handelt.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **12.04.2018 bis einschließlich 14.05.2018** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr  
und 13.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Wesel, Zimmer 225, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel

Montag bis Donnerstag  
von 08.00 bis 12:00 Uhr,  
und 14:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Telefon-Nr. 0211 475 9323
2. bei der Stadt Wesel unter Telefon-Nr. 0281 203-2594

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Wesel innerhalb der **Einwendungsfrist vom 12.04.2018 bis 28.05.2018** vorgebracht werden.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person/en enthalten. Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de) mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.

Sollten Sie dennoch Ihre Einwendung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen, benutzen Sie bitte das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach der Bezirksregierung Düsseldorf. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person/en werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht. Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **27.06.2018, 10:00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV) und findet statt in der **Niederrheinhalle Wesel, An de Tent 1 in 46485 Wesel**. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht**

Auf Grundlage des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und 3 UVPG i. V. m. § 7 Abs.1 UVPG wurde für das oben genannte Vorhaben, dass unter die Nummer 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG fällt, eine allgemeine Vorprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durchgeführt.

Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung im vorliegenden Fall hat ergeben, dass nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum

UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach §§ 6 bis 14 UVPG zu berücksichtigen wären, durch die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen werden. Die beantragte Änderung findet ausschließlich auf dem vorhandenen Betriebsgelände statt. Einsatzstoffe und Betriebsabläufe und damit die Emissionssituation bleiben unverändert. Die Erhöhung der Lagermenge in ortsbeweglichen Druckgasbehältern führt nicht zu einer Überschreitung des Größen- oder Leistungswerts für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG, die entsprechende Grenze von 200.000 t wird weiterhin sehr deutlich unterschritten. Die übrigen Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit der Modernisierung (Stand der Technik) der vorhandenen Lagertanks.

Gemäß § 5 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben nach derzeitigem Erkenntnisstand eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Bernhard Lemke

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 135

#### **90 Änderung eines Deichschautermins gemäß § 95 III LWG im Jahre 2018**

Bezirksregierung  
54.04.01.96-6

Düsseldorf, den 22. März 2018

Der Deichschautermin am 11.10.2018 wird wie folgt geändert:

11.10.2018  
Deichverband Xanten-Kleve. Schlafdeich  
Treffpunkt: Parkplatz „Landgasthof  
Westrich“, Bienenstr. 26,  
Bedburg-Hau  
Beginn: 09:00 Uhr

Der Termin wird hiermit bekanntgemacht.

Im Auftrag  
gez. Verena Brinkhoff

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 137

**91 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fünften Bayer Real Estate VV GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung  
54.06.03.12-8

Düsseldorf, den 23. März 2018

**Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVPG-Pflicht für ein Vorhaben der Fünften Bayer Real Estate VV GmbH & Co. KG**

Die

Fünfte Bayer Real Estate VV GmbH & Co. KG  
Lilienthalstraße 4  
12529, Schönefeld

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Monheim am Rhein, Gemarkung Monheim, Flur 1, Flurstück 135 sowie Flur 2, Flurstück 387 Grundwasser aus 2 Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 32.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahmemenge des Brunnens Neusiedler-Hof in Höhe von max. 2.000 m<sup>3</sup>/a dient der Verwendung in der Landwirtschaft. Die beabsichtigte Grundwasserentnahmemenge des Brunnens Laacher-Hof in Höhe von max. 30.000 m<sup>3</sup>/a dient der Erhaltung des Naturdenkmals „Kleingewässer am Altjudenhof“.

Für diese Vorhaben hat die Fünfte Bayer Real Estate VV GmbH & Co. KG unter dem 17. November 2015 in der Fassung vom 7. November 2017 die Erteilung einer gemeinsamen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Nach der Prüfung der vorgenannten Kriterien wurde festgestellt, dass trotz besonderer örtlicher Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Trotz dem Sachverhalt, dass sich die Brunnenstandorte u. a. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-4907-0007 befinden, sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Entnahmen zu erwarten, da der unbeeinflusste Flurabstand größer als der pflanzenwirksame Grenzflurabstand für landwirtschaftliche Nutzpflanzen und forstwirtschaftliche Pflanzen ist. Im Falle des Brunnens Laacher-Hof dient die Entnahme sogar der Erhaltung des lokalen Naturdenkmals „Kleingewässer am Altjudenhof“. Weiterhin liegen die Brunnen in der Zone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes Langenfeld-Monheim. Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens wurden diese berücksichtigt.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben der Fünften Bayer Real Estate VV GmbH & Co. KG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Björn Beumers

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 138

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

## 92 Bekanntmachung über den Haushaltsbeschluss 2018 des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze

### Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2018

#### 1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2018 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbsitztag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 21.03.2018 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.375.175,00 EUR  
in der Ausgabe auf 3.375.175,00 EUR

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 17.200.700,00 EUR  
in der Ausgabe auf 17.200.700,00 EUR  
festgesetzt

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **3.000.000,00 Euro** festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **250.000,00 EUR** festgesetzt.

#### § 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- a) **überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **10.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- b) **außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **5.000,00 Euro** nicht übersteigen

#### § 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **2.957.436,00 Euro** festgesetzt.

#### § 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6814 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **68,14 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

#### 2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1718 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **17,18 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

#### 3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf **20,44 EUR/ha**  
mit dem Faktor 5 auf **102,20 EUR/ha**  
mit dem Faktor 10 auf **204,40 EUR/ha**

#### 4. Erschwererbeitrag

##### 4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

##### 4.2 Einleitungerschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m<sup>3</sup>, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m<sup>3</sup> gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser	
Beschaffenhheitsbeiwert 0,10	<b>0,05 EUR/m<sup>3</sup></b>
unverschmutztes Kühlwasser	
Beschaffenhheitsbeiwert 0,15	<b>0,05 EUR/m<sup>3</sup></b>
gesammeltes Regenwasser	
Beschaffenhheitsbeiwert 0,20	<b>0,05 EUR/m<sup>3</sup></b>
geklärtes Schmutzwasser	
Beschaffenhheitsbeiwert 0,25	<b>0,05 EUR/m<sup>3</sup></b>
ungeklärtes Schmutzwasser	
Beschaffenhheitsbeiwert 0,35	<b>0,05 EUR/m<sup>3</sup></b>

## 2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

### § 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 21. März 2018

Der Deichgräf  
Herbert Scheers

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 139

## 93 Bekanntmachung über die Tagesordnung für die 94. Delegiertenversammlung des Erftverbandes

### Bekanntmachung

Die Tagesordnung für die 94. (konstituierende) Delegiertenversammlung kann auf der Internetseite des Erftverbandes vom **05.04.2018 – 30.04.2018** unter [www.erftverband.de](http://www.erftverband.de) eingesehen werden.

Der Vorstand  
Erftverband

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 140

## 94 Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) – Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr durch den Regionalverband Ruhr

Die Regionaldirektorin des  
Regionalverbandes Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde  
15/RPR/NA

Essen, den 28. März 2018

### Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) – Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr durch den Regionalverband Ruhr

Der Regionalrat beim Regionalverband Ruhr hat beschlossen, den Regionalplan Ruhr neu aufzustellen. Mit dem Regionalplan Ruhr sollen die künftigen Bereiche für die Wohnbauflächenentwicklung, für neue Gewerbe- und Industriebetriebe, die künftigen Verkehrsachsen, Naturschutzbereiche, Landschaftsschutzbereiche, Wälder, Bereiche für die Windenergienutzung, die hochwassergefährdeten Bereiche, Bereiche für den Grundwasserschutz sowie die Bereiche für die Gewinnung von Bodenschätzen in der Metropole Ruhr festgelegt werden.

Der Regionalplan Ruhr soll die geltenden Regionalpläne:

- den im Verbandsgebiet liegenden Teil des GEP 99 der Bezirksregierung Düsseldorf,
- den Regionalplan „Teilabschnitt Emscher-Lippe“ der Bezirksregierung Münster,
- den im Verbandsgebiet liegenden Teil des Regionalplanes „Teilabschnitt Oberbereich Dortmund“ (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) der Bezirksregierung Arnsberg,
- den im Verbandsgebiet liegenden Teil des Regionalplanes „Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen“ (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) der Bezirksregierung Arnsberg,
- den Regionalen Flächennutzungsplan der Städtegemeinschaft Bochum, Gelsenkirchen, Essen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

ersetzen, die mit Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr durch diesen abgelöst werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans Ruhr entspricht dem Verbandsgebiet der Metropole Ruhr und umfasst folgende Städte:

Stadt Ennepetal Stadt Breckerfeld Stadt Hattingen Stadt Herdecke Stadt Gevelsberg Stadt Schwelm	Stadt Rheinberg Gemeinde Alpen Stadt Dinslaken Gemeinde Hünxe Stadt Hamminkeln Gemeinde Schermbeck Gemeinde Sonsbeck Stadt Voerde	Stadt Bochum Stadt Bottrop Stadt Dortmund Stadt Duisburg Stadt Essen Stadt Gelsenkirchen Stadt Hamm
Stadt Sprockhövel		Stadt Hagen
Stadt Wetter (Ruhr) Stadt Witten Stadt Castrop-Rauxel Stadt Dorsten Stadt Gladbeck	Stadt Wesel Stadt Xanten  Gemeinde Bönen Stadt Fröndenberg/Ruhr Gemeinde Holzwickede Stadt Lünen Stadt Kamen	Stadt Herne Stadt Mülheim an der Ruhr  Kreis Wesel
Stadt Haltern am See Stadt Herten Stadt Marl	Stadt Schwerte	Kreis Recklinghausen Kreis Unna Ennepe-Ruhr-Kreis
Stadt Oer-Erkenschwick Stadt Recklinghausen Stadt Waltrop	Stadt Selm  Stadt Unna Stadt Werne	
Stadt Kamp-Lintfort Stadt Moers Stadt Neukirchen-Vluyn		

Nachdem der Regionalrat den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) gefasst hat, wird der Entwurf des Regionalplans beim Regionalverband in Essen, Kronprinzenstr 35, sowie bei allen Kreisen und kreisfreien Städten mit der Begründung öffentlich ausgelegt sowie im Internet auf der Seite des Regionalverbandes (Metropole Ruhr) veröffentlicht.

Der Erarbeitungsbeschluss ist für Juli 2018 vorgesehen, danach soll das Beteiligungsverfahren beginnen. In diesem Rahmen haben die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Ort und Dauer der Beteiligung werden zu gegebener Zeit bekanntgemacht.

Essen, den 28. März 2018

gez. Bongartz





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf